

Stand: April 2016

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang "Medientechnik und -produktion"
an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften -
Amberg-Weiden und Deggendorf
Vom 8. Mai 2008**

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf geben Studenten der beiden Fachhochschulen und Interessenten mit vergleichbarer Vorbildung, in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang die Gelegenheit zur Qualifikation eines Masterstudiums. Der Studiengang Medientechnik und -produktion ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit stark anwendungsorientiertem Profil.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Technik, Entwicklung und Produktion von Medien. Dies reicht von der Fähigkeit zu Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Medientechnik bis hin zur gestalterischen Kompetenz im Bereich der Medienproduktion.

Management und rechtliche Aspekte der Medienproduktion ergänzen diese Kernkompetenzen.

Zu den Berufszielen der Absolventen sind folgende zu zählen:

- Audio- und Video-Ingenieur, Bild- und Toningenieur
- Technischer Redakteur, Produktionsleiter
- Multimedia-Konzeptionist, Multimedia -Entwickler, Multimedia-Redakteur
- Videojournalist, Dokumentarfilmer
- Mediendesigner
- Medieninformatiker, Multimedia-Programmierer
- Entwickler für computergestützte Medien- und Informationsdienste
- Netzwerk-Administrator und -Manager
- IT-Sicherheitsingenieur

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzung**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Medientechnik und -produktion sind:

- (1) (a) Der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges oder der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges mit jeweils mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten).

Einschlägig sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, technische Studiengänge mit Schwerpunkt Multimedia oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit die Prüfungskommission.

(b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten müssen die fehlenden ECTS-Punkte bis zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen haben. Fehlende ECTS-Kreditpunkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und -produktion gemäß Anlage 2.

(c) Absolventen von Diplom-Studiengängen können sich einschlägige Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anerkennen lassen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. Die anrechenbaren Leistungen dürfen nicht aus den Leistungen sein, die zu den 210 ECTS-Punkten des Erststudiums zählen; sie müssen sich aus zusätzlichen Leistungen ergeben.

- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medientechnik oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss oder das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 3 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.
- (4) Der Bewerber wird durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen.

§ 3 Eignungsverfahren

- (1) Das Eignungsverfahren nach § 2 Abs. 3 erfolgt durch eine Prüfung, deren Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Die Prüfung wird von zwei Professoren bewertet, von denen mindestens einer im einschlägigen Studiengang lehrt. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. Beide Professoren müssen in dieser Ergebnisbewertung übereinstimmen. Die Bestellung der Professoren erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und -produktion gemäß Anlage 2.

- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Eignungsprüfung erlassen, wenn der Studienbewerber ein mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medienproduktion oder Medientechnik aus dem Hochschulstudium nachweist.
- (3) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberanzahl angeboten wird, besteht nicht.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium umfasst 90 ECTS.
- (2) Das Studium besteht aus einem Basisstudium mit gemeinsamen Fächern im ersten Semester. Im zweiten Semester findet das Vertiefungsstudium mit Schwerpunkten statt. Die Masterarbeit wird im 3. Semester verfasst.
- (3) Das erste Studiensemester dient der Vermittlung gemeinsamer Grundlagen.
- (4) Im Vertiefungsstudium (zweites Studiensemester) ist einer der zwei Schwerpunkte
 - Technik und Anwendung audiovisueller Medien (AV)
 - Industrielles Multimedia (IM)zu wählen.
- (5) Die Wahl des Vertiefungsstudiums erfolgt mit der Immatrikulation.
- (6) Der Inhalt der ausgewiesenen Fächer (Anlage 1) wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (7) Die Präsenzveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Ort und Zeit der Veranstaltung müssen zu Beginn des Semesters im Studienplan festgelegt sein.
- (8) Einzelne Veranstaltungen können auch virtuell in Form von E-Learning oder Videokonferenzen stattfinden.
- (9) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.
- (10) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Fächer- und Prüfungsangaben

- (1) Die Fächer, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die beteiligten Fakultäten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die zeitliche Aufteilung je Fach,
 - die ECTS Kreditpunkte der Fächer,
 - die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Fremdsprache abgehalten werden,
 - die Studienziele und Inhalte der einzelnen Fächer,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
 - den Lehrveranstaltungsort.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und je einem hauptamtlichen von der jeweiligen Fakultät bestellten Professor der beteiligten Fakultäten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf besteht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird für 2 Jahre gewählt. Er wird abwechselnd von den beteiligten Hochschulen gestellt.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit (Master Thesis) anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale Projekte und Systeme im medientechnischen Umfeld anzuwenden.

- (2) Als Voraussetzung zur Masterarbeit ist vor der Anmeldung eine Vorleistung von 25 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll 6 Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Frist verlängert werden.
- (4) Ist eine Ausgabe bis zum Beginn des dritten Studienseesters nicht erfolgt, so veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.
- (5) Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache als deutsch zulassen, sofern eine fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

§ 9

Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern sowie der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Vertiefungsrichtung ausgestellt, das der Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule entspricht.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule ausgestellt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Februar 2007 und des Senats der Hochschule Deggendorf vom 24. Oktober 2007 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. XI/3-H3441.DE/7/5 vom 17. März 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidenten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf.

Deggendorf, 8. Mai 2008

Amberg, 8. Mai 2008

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Mai 2008 in den Hochschulen niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Mai 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Mai 2008.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Medientechnik und -produktion“: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1. Gemeinsame Fächer für alle Studierenden (Basissemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
1	Softskills für Medientechniker	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	3
2	Fortgeschrittene Themen der Medienwirtschaft	2	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	2
3	Medien- und Innovations- Management	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
4	Web-Engineering	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
5	Methoden der Visualisierung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
6a o. 6b	Medieninterface-Elektronik oder Medienkunst	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
7a o. 7b	Controller für Media-Devices oder Story- und Drehbuchentwicklung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2. Vertiefungsrichtungen

2.1 Fächer des Schwerpunkts „Technik und Anwendung audiovisueller Medien“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
8	Audioproduktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 - 180 u/o PStA oder mündl.P	5
9	Hör- und Psychoakustik	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 - 180 u/o PStA oder mündl.P	5
10	Studioproduktion	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
11a o. 11b	Werbefilm (ab WS16/17) oder Storyboard	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 u/o PStA oder mündl.P	5
12	Anwendungsorientierte 3D- Modellierung und Animation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
13	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2.2 Schwerpunkt „Industrielles Multimedia“

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
14	3D-Computeranimation	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
15a o. 15b	Computervision oder Industrielle Bildverarbeitung	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
16	IT-Sicherheit für Medientechniker	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
17	Applikationsdesign	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
18	Multimedia-Content und Streaming	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
19	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	SU/Ü/Pr	schr. P. 90 – 180 oder PStA oder mündl.P	5
	Gesamt	24			30

2.3 Masterarbeit

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveran- staltung	5 Art der Prüfung Dauer in min ¹⁾	6 ECTS Punkte
20	Masterarbeit				28
21	Masterseminar				2

Anmerkung:

Eine Liste der Wahlpflichtfächer ist zu Beginn des Semesters im Studienplan festzulegen.

Fußnote ¹⁾ Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Abkürzungen:

schr. P. : Schriftliche Prüfung
 Pr: Praktikum
 PStA : Prüfungsstudienarbeit
 SU: Seminaristischer Unterricht
 SWS: Semesterwochenstunden
 Ü: Übung
 mündl.P Mündliche Prüfung

Anlage: 2

Zulassungsordnung zum Erwerb fehlender ECTS-Punkte und zum Eignungsverfahren für das Masterstudium „Medientechnik und Medienproduktion“ (Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung)

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten zum Erreichen der in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindestzahl von 210 ECTS-Punkten ist wie folgt möglich:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können.

Jede Variante kann nur einmalig angerechnet werden und ist jeweils mit maximal 30 ECTS-Punkten anrechenbar. Der/die Antragsteller/in muss dem Antrag authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen, die die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung erfüllen, beifügen. Im Falle eines Antrags auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden, ist der Antragsteller verpflichtet den Nachweis über die Teilnahme und die verliehene Anzahl ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Folgenden sind die Bedingungen für die beiden Anrechnungsmethoden geklärt:

Zu 1: Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

- a) 1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS- Kreditpunkten.
- b) Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
- c) Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

Zu 2: Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können

- a) Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
- b) Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

Antrag auf Anrechnung^{1,2} von Berufserfahrung

auf die in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS. Gültig für den Masterstudiengang „Medientechnik und Medienproduktion“ der Hochschule Amberg-Weiden

Name : _____

Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____

Datum: _____

Unterschrift d. Studierenden: _____

Die Anrechnung der Berufserfahrung kann genehmigt werden, da die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten den Vorgaben des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) entsprechen.

Die erforderlichen Unterlagen (Portfolio mit Zeugnissen, Tätigkeitsdarstellungen, usw.) liegen dem Antrag bei.

Von der Prüfungskommission zu bestätigen:

Die Berufserfahrung wird mit _____ ECTS-Punkten anerkannt.

Datum: _____

Unterschrift Prüfungskommission _____

¹: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

²: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der Mindest-ECTS zur Zulassungs-voraussetzung.

Informationen für Bewertung der Berufserfahrung/ der Hochschulveranstaltungen

Der Bewerber/ die Bewerberin stellt den entsprechenden Antrag auf Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten für die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS (210 Punkte) und reicht ein Portfolio mit den entsprechenden Nachweisen ein.

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

Bei der Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung wird das eingereichte Portfolio auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework, EQF) hin überprüft:

a) EQF-Bewertungsbereich „Kompetenz“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Führung von Mitarbeitern	Arbeitszeugnisse
Managementaufgaben im Team	Tätigkeitsdarstellungen
Übernahme von Verantwortung	Amtliche Dokumente
Selbständiges Handeln	

b) EQF-Bewertungsbereich „kommunikative Kompetenz“ (max. 10 ECTS-Punkte)

„kommunik. Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Erfolgreiches Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen	Präsentationen
Beherrschung der Kommunikationstechniken	Vorträge, Berichte

c) EQF-Bewertungsbereich „Fertigkeiten“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Fertigkeiten“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Nachweis praktischer Tätigkeiten/ Fähigkeiten	(Kurz-)Filme, Plakate, Websites, Werbekampagnen, Tonaufnahmen, Fotos, Animationen, Texte etc.
Kreativität	

Das Portfolio ist so zusammenzustellen, dass die oben aufgeführten Kompetenzen nachgewiesen werden.

2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden

Bei dem Antrag auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden, muss der Nachweis über die Teilnahme an der Hochschullehrveranstaltung und die Anzahl der verliehenen ECTS-Punkte eingereicht werden.

Informationen zum Prüfverfahren bzw. zu der Eignungsprüfung

Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kompetenzen und eines Antragstellers/ einer Antragstellerin unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden (gemäß Punkt 1).

Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten verfügt, die ein Äquivalent zu Hochschullehrveranstaltung bilden (gemäß Punkt 2).

In jedem der drei EQF- Bewertungsbereiche können maximal 10 ECTS-Punkte angerechnet werden. Werden in allen drei Bereichen jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben, kann der Bewerber/ die Bewerberin das Masterstudium ohne Auflagen aufnehmen.

Werden die 30 ECTS-Punkte in der Summe nicht erreicht, sind dem Antragsteller/ der Antragstellerin einzelne Lehrveranstaltungen, bzw. Möglichkeiten anzubieten (Projekte, Summer Schools, Module aus Bachelor Programmen,...), mit denen er/sie während des Studiums zusätzliche ECTS-Punkte erreichen kann. Eine Anrechnung der Lehrveranstaltungen auf das angestrebte Studium ist nicht möglich.

Im Rahmen einer generellen Eignungsprüfung für Antragsteller/-innen für den Masterstudiengang „Medientechnik und -produktion“ findet diese Zulassungsordnung wie folgt Anwendung:

1. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die EQF-Bewertungsbereichen a) „Kompetenz“ und b) kommunikative Kompetenz“ mit entsprechenden Dokumenten und Zeugnissen belegen.
2. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss den EQF-Bewertungsbereich c) „Fertigkeiten“ in einer persönlichen Präsentation (ungefähr 60 min.) seiner/ihrer bisherigen praktischen Tätigkeiten vor zwei Professoren der Hochschule nachweisen. Hierbei werden die Präsentationstechnik und die Beherrschung der aktuellen Technik (Software u.a.) in der Medienproduktion geprüft (siehe auch §3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang).